



STELLUNGNAHME

ZU DEN ECKPUNKTEN ZUR ÜBER- ARBEITUNG DER FÖRDERRICHTLINIE BUNDESFÖRDERUNG EFFIZIENTE GEBÄUDE.

Basierend auf dem Entschließungsantrag 20(25)453 der Fraktionen
SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 04. Juli 2023

ZVSHK, St. Augustin, 31. August 2023

STELLUNGNAHME ZU DEN ECKPUNKTEN ZUR ÜBERARBEITUNG DER FÖRDERRICHT- LINIE BUNDESFÖRDERUNG EFFIZIENTE GEBÄUDE.

BASIEREND AUF DEM ENTSCHEIDUNGSANTRAG 20(25)453 DER FRAKTIONEN SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN UND FDP VOM 04. JULI 2023

Der Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK) ist Landesorganisation, Wirtschaftsverband und Interessenvertretung von rund 49.000 SHK-Fachunternehmen mit über 392.000 Beschäftigten - darunter 37.300 Auszubildenden für den Beruf des Anlagenmechanikers in Deutschland, deren Tätigkeit von entscheidender Bedeutung ist, wenn es um die Erreichung der Klimaschutzziele im Gebäudebereich geht. Als größter nationaler Verband seiner Art in der Europäischen Union fungiert der ZVSHK vor allem als Vertreter und Mittler mittelständischer Interessen (KMU) in den Bereichen Planung, Bau und Unterhaltung gebäudetechnischer Anlagen in der Energie- und Wassertechnik.

1. Vorbemerkungen

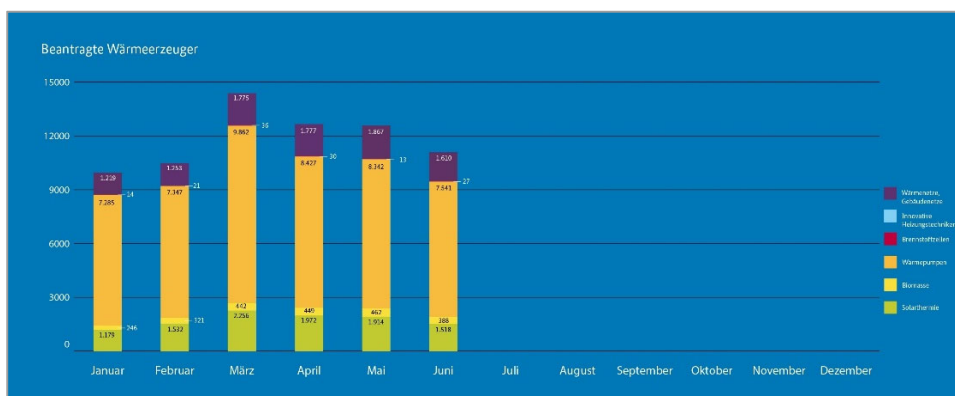
Der Zentralverband Sanitär Heizung Klima begrüßt den Start der Verbändebeteiligung zur Überarbeitung der Richtlinie für die Bundesförderung Effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG-EM).

Sie ist das Schlüsselement im Sofortprogramm gemäß Klimaschutzgesetz für den Sektor Gebäude aus dem Juli 2022:

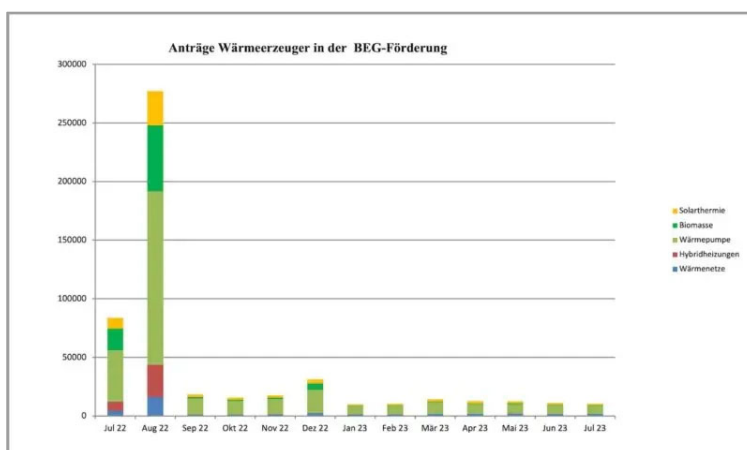
„Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) soll die neuen Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) flankieren und insbesondere bis zu deren Inkrafttreten die Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer auf die angestrebten Neubauanforderungen (EH40) und die EE-Wärmeanforderungen (65 Prozent EE-Wärme) effektiv vorbereiten. Richtschnur für die Neuausrichtung der BEG ist die Sicherstellung der Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestands ab 2045. Die Fördermittel sollen grundsätzlich dort eingesetzt werden, wo die höchsten Treibhausgaseinsparungen pro Fördereuro realisiert werden können.“

Weiter heißt es dort: **„Außerdem muss die in den letzten Jahren mit der enormen Aufstockung der Förderung angestoßene Dynamik („Investitionswelle im Sanierungsbereich“) aufrechterhalten werden.“**

Diese Modernisierungsdynamik droht jedoch derzeit einzubrechen! Der wochenlange, in der Öffentlichkeit ausgetragene Streit in der Ampelkoalition über das Gebäudeenergiegesetz („Heizungsgesetz“), das verspätet vorgelegte Wärmeplanungsgesetz und fehlende Details und viele offene Fragen hinsichtlich der zukünftigen Ausgestaltung der Bundesförderung Effiziente Gebäude (BEG) haben zu rückläufigen Antragszahlen in der BEG-EM geführt (vergl. Grafiken 1 und 2).



Grafik 1: BEG-EM - Antragszahlen für Wärmeerzeuger (Quelle: BAFA)



Grafik 2: BEG-EM - Entwicklung der Antragszahlen für Wärmeerzeuger im Rückblick (Quellen: Solarserver/BAFA)

Stattdessen berichtet die Heizungsindustrie über steigende Nachfrage nach fossil betriebenen Wärmeerzeugern.

Die SHK-Branche ist zudem - wie die deutsche Bauwirtschaft insgesamt - von starken Unsicherheiten geprägt. Steigende Zinsen wirken sich negativ auf das Neubausegment aus. Dies hat vor allem im Wohnungsneubau Folgen: Die Nachfrage geht zurück. Die allgemeine konjunkturelle Unsicherheit und die steigenden Energiekosten führen zudem zu einer Verschiebung von Projekten im Renovierungsbereich. Es ist zu befürchten, dass die Installationszahlen von Wärmepumpen im Jahr 2024 niedriger sein werden, als zuletzt unter der Vorgängerregierung. Die Bundesregierung verfehlt damit nicht nur ihre selbstgesetzten Ziele, sie gefährdet auch die betroffene Wirtschaft, deren Unternehmen aufgrund der politischer Signale Kapazitäten in diesem Bereich aufgebaut haben.

Der ZVSHK fordert daher die Bundesregierung auf, schnellstmöglich für Klarheit zu sorgen – beim Ordnungsrecht wie auch bei der Förderkulisse. Denn, die Heizungsbauerbetriebe sind seit Monaten mit einer wachsenden Verunsicherung ihrer Kunden konfrontiert. Eine rechtssichere Beratung über Modernisierungsoptionen im Heizungskeller und Fördermöglichkeiten bleibt mit der von der Ampelkoalition zu verantwortenden Hängepartie in Sachen GEG zumindest bis weit in den September 2023 nicht möglich. Mit der Veröffentlichung der neuen Förderrichtlinie zur BEG ist frühestens Ende Oktober zu rechnen. Es steht zu befürchten, dass selbst modernisierungswillige Anlagenbetreiber ihre Investitionsentscheidung verschieben und dass der Modernisierungsmarkt bis weit ins Jahr 2024 hinein stark beeinträchtigt wird.

Insbesondere von einer angemessenen Ausgestaltung der aktuell erneut in Überarbeitung befindlichen BEG-EM Richtlinie und einem hierfür dauerhaft gesicherten Finanzierungsvolumen wird abhängen, ob der Modernisierungsmarkt im Heizungsbereich wieder in gewünschter Weise anspringt. Dahingehend sind nachstehende Anpassungen im vorliegenden Entschließungsantrag mindestens erforderlich.

2. Stellungnahme zu den Eckpunkten aus dem Entschlie- bungsantrag 20(25)453 der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 04. Juli 2023 zur Überar- beitung der BEG-Förderrichtlinie.

Die Verbändeanhörung zur Überarbeitung der BEG-Förderrichtlinie soll auf Basis der Eckpunkte aus dem Entschliebungsantrag 20(25)453 der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 04. Juli 2023 beginnen.

Der ZVSHK nimmt dazu mit folgenden Hinweisen und Anmerkungen Stellung:

Zuschussförderung Heizungen

1. Wahlmöglichkeit bei den Förderbedingungen für eine Übergangsphase schaffen (Übergangsregelung)

Konkret fordert der ZVSHK die Bundesregierung auf, für nachhaltig attraktive und verlässliche Förderbedingungen zu sorgen. Die neue Förderung muss spätestens zum 01.01.2024 in Kraft treten. Um bis zum Starttermin keinen Stillstand im Markt auszulösen bzw. den bestehenden zu überwinden, sollte ein Wahlrecht für alle Antragsteller vom Zeitpunkt der Verabschiedung des GEG bis zum Starttermin der neuen Förderbedingungen eingeführt werden. Dieses Wahlrecht soll es den Bürgerinnen und Bürgern erlauben, sich für die jeweils besseren Förderbedingungen – auch nachträglich – zu entscheiden.

2. Einbindung und Information der Verbände

Um die betroffenen Kreise und insbesondere die vor Ort beratenden und umsetzenden Handwerke frühzeitig und ausreichend informieren zu können, müssen deren Verbände eng in den Prozess der Überarbeitung der Förderrichtlinie einschließlich der technischen Mindestanforderungen (TMA) eingebunden werden. Grafische Übersichten, gesetzliche Grundlagen, detaillierte Informationen und FAQ sollten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Richtlinie auf den einschlägigen Webseiten verfügbar sein.

3. Anhebung der förderfähigen Investitionskosten erforderlich

Bezüglich der Höhe der maximal förderfähigen Investitionskosten für den Heizungstausch fordert der ZVSHK gegenüber dem Entschließungsantrag eine Anhebung auf 45.000 Euro. Dieser sieht derzeit eine Halbierung der förderfähigen Investitionskosten von aktuell 60.000 Euro auf 30.000 Euro vor. Dies führt bei Investitionen über 37.500 Euro für den Kauf und Einbau einer neuen Heizung - z.B. einer Wärmepumpe, deren Investitionskosten durchaus bei 45.000 Euro liegen - auch bei einem Fördersatz von 50 Prozent zu einer Reduzierung der absoluten Förderbeträge gegenüber der heutigen Regelung und damit zu einer Schlechterstellung.

Die Auffassung der Bundesregierung, mittelfristig seien Kostensenkungen für Wärmepumpen und deren Installation in Höhe von etwa 40 Prozent zu erwarten, teilt der ZVSHK aufgrund seiner Marktkenntnis nicht. Gerade die Kosten für Umfeldmaßnahmen und Installation unterliegen sehr stark den im Gebäudebestand vorgefundenen Rahmenbedingungen und sind trotz wachsender Absatzzahlen bei Wärmepumpen kaum skalierbar.

Vorgeschlagen wird eine differenzierte Ausgestaltung der Obergrenze förderfähiger Kosten. Die Anschaffung und Installation einer Sole-Wasser-Wärmepumpe (Nutzung von oberflächennaher Erdwärme) zum Beispiel erfordert u.U. wesentlich höhere Investitionskosten als bei einer Luft-Wasser-Wärmepumpe (z.B. Bohrungen und Einbringen von Erdsonden).

4. Förderfähige Kosten für Mehrfamilienhäuser anpassen

Das BEG ist so auszugestalten, dass die förderfähigen Kosten auch bei (Klein-) Vermietern und in der Wohnungswirtschaft zu nachhaltigen Sanierungen anreizen. Die derzeit im Entschließungsantrag des Ausschusses für Klimaschutz und Energie geplante Degression und Deckelung der förderfähigen Kosten wird zu einem Erliegen der Sanierungstätigkeit im vermieteten Bereich führen oder Technologien anreizen, die weder auf Energieeffizienz noch auf Sektorkopplung einzahlen, wie z.B. simple Nachrüstungen von Klima-Splitgeräten (Luft/Luft-Wärmepumpentechnologie). Dies betrifft insbesondere Eigentümer von Gebäuden mit einer hohen Anzahl von Wohneinheiten. Die geplante Förderkulisse kombiniert mit der massiven Einschränkung der Refinanzierungsmöglichkeit, u.a. über Mieterhöhungen und kostengünstige Darlehen zwingt Eigentümer bzw. die Wohnungswirtschaft, auf luftgeführte strombasierte Heizsysteme niedrigster Effizienzklassen umzusteigen

(Luft/Luft-Wärmepumpen), die in der Anschaffung relativ preiswert sind, jedoch in Bezug auf Stromverbrauch vergleichsweise maximal ineffizient arbeiten (zulasten der Mietnebenkosten), für Wohnungen in allen zu beheizenden Räumen ein einzelnes Gerät benötigen und über keinerlei Wärmespeicher verfügen. Durch den fehlenden Wärmespeicher kann bei Netzüberlastungen oder -instabilitäten keine stundenweise Abschaltung vorgenommen werden, wie dies bei wassergeführten Wärmepumpen mit einem vorhandenen Puffer-/Warmwasserspeicher möglich ist. So verringert sich nicht nur der Komfort der Haushalte, auch die Betriebskosten steigen noch weiter und aufgrund der höheren Stromtarife und in problematischen Netzsituationen können diese Geräte nicht dazu beitragen, das Netz zu stabilisieren.

Die Anforderungen an eine Förderung von Luft/Luft-Wärmepumpen sollte deshalb an die von Stromdirektheizungen angepasst werden (entsprechend der dort auch im GEG vorgesehenen ordnungsrechtlichen Vorgaben), um diese Technologie zumindest gefördert nur in Gebäuden einzusetzen, in denen dies energetisch auch Sinn macht. Konkret sollten entsprechende Gebäude die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz nach den §§ 16 und 19 GEG um mindestens 45 Prozent unterschreitet. Besser wäre es, natürlich die Anforderungen im GEG gleich entsprechend zu formulieren und darüber hinaus auch Betriebsprüfungen für diese Geräte im § 60a Abs. 1 des GEG vorzusehen (Streichung § 60a Abs. 1 S. 2). Gleiches gilt für § 71a Abs. 1 (Streichung § 71a Abs. 1 S. 5).

5. Beschränkungen bei den Förder-Boni überdenken

Die geplante Begrenzung bei der Gewährung der Förder-Boni auf selbstnutzende Wohnungseigentümer könnte zur Benachteiligung von Mietern führen, da (Klein-) Vermieter kaum einen Anreiz haben, entsprechende Modernisierungen vorzunehmen. Zudem könnte dies vermehrte Eigenbedarfskündigungen zur Folge haben.

6. Konkretisierung der Förderfähigen Kosten für die „H2-Readiness“ erforderlich

Bezüglich künftig auch mit Wasserstoff betreibbaren Heizungen beschreiben die Eckpunkte, dass nur die zusätzlichen Kosten für die "H2-Readiness" der Anlage förderfähig sein sollen. Hier ist die Konkretisierung der förderfähigen Kosten für die „H2-Readiness“ erforderlich.

7. Wärmeerzeugung durch Kraft-Wärme-Kopplung berücksichtigen

Mit Biogas oder Wasserstoff betriebene Wärmeerzeugung durch Kraft-Wärme-Kopplung wie z.B. Brennstoffzellen sollten in der BEG-Förderrichtlinie angemessene Berücksichtigung finden.

8. Auf den bestehenden Förderstrukturen der BEG-EM aufbauen – Überbordende Bürokratie vermeiden – Antragsverfahren anpassen

Das Förderkonzept muss zwar an die Gegebenheiten des zu novellierenden GEG angepasst werden, jedoch sollte es auf den bestehenden Förderstrukturen der „Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen“ (BEG-EM) aufbauen und diese weiterentwickeln. Im Hinblick auf die umfangreichen und dezidierten Festlegungen technischer Rahmenbedingungen insbesondere im §71 GEG sollte dennoch eine verständliche, überschaubare, unbürokratische und praktikable Form und Formulierung der Förderrichtlinie angestrebt werden, die auf bekannten Förderstrukturen aufbaut.

Bisher kann eine Förderung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Antrag vor Beginn der Maßnahme gestellt wird und steht damit nur Haushalten zur Verfügung, die eine Heizungsmodernisierung planvoll angehen können. Z.B. im Havariefall gelten jedoch – nach Vorliegen der Wärmeplanungen – auch die anspruchsvollen Anforderungen des novellierten GEG, deren Umsetzung ja durch die BEG-Förderung finanziell unterstützt werden soll. Hier ist die Anpassung des Antragsverfahrens erforderlich. Regelungen zum vorgezogenen Maßnahmenbeginn sollten geprüft und ergänzt werden.

Im Zuge der Überarbeitung der BEG-Richtlinie müssen auch die TMA angepasst werden. Dies betrifft zum einen die Anforderung für einen hydraulischen Abgleich der Zentralheizungsanlage bei Einbau einer solarthermischen Anlage. Nur wenn die Solarthermie auch zur Heizungsunterstützung eingesetzt wird, ist ein hydraulischer Abgleich gerechtfertigt. Bei einer Solarthermie nur zur Warmwasserbereitung sollte die Anforderung für einen hydraulischen Abgleich gestrichen werden.

Für die Biomasseanlagen sollten die TMA wie folgt geändert werden:

- keine Verpflichtung zur Kombination der Biomasseanlage mit einer solarthermischen Anlage oder einer Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung
- keine Verpflichtung für den Einbau eines Pufferspeichers, da dies im § 5 Abs. 4 der 1. BImSchV bereits geregelt ist.

9. Finanzierung der BEG-EM dauerhaft sicher stellen

Das Förderprogramm muss dauerhaft – auch über den Zeitraum der aktuellen Finanzplanung hinaus aus geeigneten Quellen finanziert werden. Häufige Änderungen der Fördermodalitäten oder gar Förderstopps verursachen Markteinbrüche und dauerhaften Schaden für die energetische Gebäudesanierung und die Erreichung der Klimaschutzziele.

10. Klarstellung zu Hybridheizungen erforderlich

Zur Aussage: „Verbrennungsheizungen für Gas und Öl werden weiterhin nicht gefördert“ sollte klargestellt werden, dass Hybridheizungen (Wärmepumpe oder Biomassekessel mit einem Gas- bzw. Öl-Spitzenlastkessel) weiterhin mit dem Anlagenteil Wärmepumpe oder Biomassekessel gefördert werden. Die Förderung für den EE-Anlagenteil bei einer Hybridheizung muss weiterhin gewährleistet sein.

Der zusätzliche Förderbonus von 5 Prozentpunkten für die Nutzung von Umweltwärme bzw. den Einsatz eines natürlichen Kältemittels sollte auch weiter gewährt werden.

11. Schwellenwert für Gewährung des Einkommensbonus anheben

Es soll ein Einkommensbonus von zusätzlich 30 Prozent der Investitionskosten eingeführt werden – für alle selbstnutzenden Wohneigentümer mit einem zu versteuernden Einkommen von bis zu 40.000 Euro pro Jahr, wobei der jeweilige Haushalt zu betrachten ist.

Nach Angaben des statistischen Bundesamtes betrug das durchschnittliche Haushaltsbruttoeinkommen der Privathaushalte im Jahr 2021 insgesamt 4.979 Euro. Dies entspricht einem Jahreseinkommen von 60.000 Euro ohne Sonderzahlungen. Unter Berücksichtigung von Sonderzahlungen wie

Urlaubs – und Weihnachtsgeld dürfte selbst das zu versteuernde Durchschnittseinkommen immer noch in dieser Größenordnung liegen.

Daher wird vorgeschlagen, die Wirksamkeit der BEG-Förderung für untere Einkommensklassen im selbstgenutzten Wohneigentum durch Anhebung des Schwellenwerts für das zu versteuernde Einkommen beim Einkommensbonus auf 60.000 Euro pro Jahr zu stärken. Die Kappungsgrenzen von 70 Prozent für die Kumulierung von Grundförderung und Boni sollte für diese Einkommensklassen entfallen.

Für die hier adressierten einkommensschwächeren Haushalte unter den selbstnutzenden Wohnungseigentümern besteht möglicherweise dennoch die Problematik der Erfordernis einer „Vorfinanzierung“ ggü. ausführenden Unternehmen, die als oftmals kleine und mittlere Handwerksbetriebe auf eine zeitnahe Inrechnungsstellung ihrer Leistungen angewiesen sind, für den Zeitraum bis der Förderantrag durch das BAFA bearbeitet wurde, der Zuwendungsbescheid vorliegt, die Verwendungsnachweise erbracht wurden und die Auszahlung erfolgt ist. Hierzu sollte die BEG-EM einen Lösungsansatz bieten, ggfs. durch unbürokratisch zu gewährende Überbrückungskredite der KfW.

12. Einführung eines Klima-Geschwindigkeitsbonus sinnvoll

Es soll ein Klima-Geschwindigkeitsbonus von zusätzlich 20 Prozent (bis 2028) der Investitionskosten eingeführt werden – für alle selbstnutzenden Wohneigentümer, die eine mind. 20 Jahre alte, fossil betriebene (Öl-, Gas-, Kohle-, Nachtspeicherheizung) Heizung gem. den Förderrichtlinien erneuern. Der Bonus als Solches wie auch das Konzept einer degressiven Abschmelzung nach 2028 werden vom ZVSHK begrüßt. Der gewünschte Effekt einer Beschleunigung von Heizungsmodernisierungen kann so erreicht werden. Die Altersgrenze von 20 Jahren als Fördervoraussetzung beim Ersatz fossil betriebener Heizungen sollte überdacht werden, da die jüngeren Anlagen zwar vermutlich im Betrieb schon effizienter sind, aber letztlich immer noch Treibhausgas emittieren. Anlagenbetreiber werden so eher darin bestärkt, die vorhandene Heizung möglichst lange bis zum Ende der technischen Lebensdauer zu betreiben.

Unter Umständen sind Wärmeerzeuger schon vor Erreichen der gesetzten Altersgrenze abgängig. In diesem Fall stünde den Wohnungseigentümern ggfs. lediglich die Grundförderung zur Verfügung.

13. Alle nach dem novellierten GEG zulässigen Heizungsvarianten mit einheitlichem Fördersatz gleichberechtigt fördern.

Kein Förderausschluss von Wärmepumpen-Hybrid-Kombigeräten

Die Bundesförderung effiziente Gebäude differenziert bisher bei der Festlegung der Fördersätze zwischen den Energieträgern und den Technologien. In der Überarbeitung der Förderrichtlinie sollten unter Berücksichtigung der Eckpunkte des Entschließungsantrages alle Heizungstechnologien in gleicher Weise gefördert werden, die den Vorgaben des neu gefassten Paragraphen 71 der GEG-Novelle entsprechen und die nicht den Verbrennungstechnologien Gas oder Öl zuzuordnen sind. Für Wärmepumpen, Wärmepumpen-Hybride, Holz- und Pelletheizungen sowie andere zulässige Technologien sollte der Fördersatz der Höhe nach daher nicht differenziert werden, um allen Haushalten entsprechend ihrer individuellen Gebäudeanforderungen einen gleichwertigen Anreiz zur klimafreundlichen Heizungsmodernisierung zu geben.

Bei den Wärmepumpen-Hybriden (in Kombination mit einem Spitzenlasterzeuger) sollte berücksichtigt werden, dass zunehmend auch Kombigeräte für die Verbraucher interessant werden. Sie benötigen bei der Installation weniger Platz als die getrennte Installation von Wärmepumpe und Spitzenerzeuger und sind daher besonders für Einbausituationen mit geringerem Platzangebot interessant. Bisher sind Wärmepumpen-Hybride, bei denen die beiden Wärmeerzeuger in einem Gehäuse verbaut sind, von der Förderung nach BEG ausgeschlossen. Diese Geräte sollten zumindest für den Wärmepumpenteil in der neuen Richtlinie als förderfähig gelten.

14. Heizungsoptimierung wieder vollumfänglich fördern

Eine Förderung von Maßnahmen der Heizungsoptimierung kann in der BEG-EM aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in der EnSimiMaV bei einem Wohngebäude nur für Gebäude mit bis zu 5 Wohneinheiten und bei einem Nichtwohngebäuden nur für ein Gebäude mit höchstens 1.000 m² beantragt werden. Die Regelung gilt bis zum 30. September 2024. Dann treten die Regelungen des GEG an ihre Stelle.

Neben der Förderung für Anlagen zur Wärmeerzeugung nach Ziffer 5.3 der Richtlinien BEG- EM sollte weiterhin auch die Heizungsoptimierung nach Ziffer 5.4 vollumfänglich gefördert werden – spätestens nach dem 30. September 2024. Die vorbeschriebene Eingrenzung förderfähiger Heizungsoptimierungen sollte wieder gestrichen werden. Die

Energieeinsparung durch eine Heizungsoptimierung ist insbesondere bei größeren Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden signifikant höher. Herauszustellen ist unter dem Aspekt der Entlastung der Stromnetze bzw. der Stromeinsparung der Effekt des geförderten Austauschs von ineffizienten Heizungs-Umwälzpumpen und Warmwasser-Zirkulationspumpen: nach Berechnungen der TU Dresden („Kurzgutachten zu den energetischen Einsparpotenzialen eines Pumpenaustausches in Heizungsanlagen (§64 GEG) im Kontext der geplanten Wärmepumpen-Offensive“, Prof. Dr.-Ing. Clemens Felsmann, 2023), kann eine vollumfängliche Förderung der Heizungsoptimierung zu einer Einsparung an elektrischer Energie von etwa 10 TWh führen.

Zuschussförderung für Gebäude-Effizienzmaßnahmen

Der ZVSHK begrüßt, dass die bestehende Förderung für Gebäude-Effizienzmaßnahmen (wie beispielsweise Fenstertausch, Dämmung, Anlagentechnik) von 15 Prozent sowie von weiteren 5 Prozent bei Vorliegen eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) erhalten bleibt. Ebenso, dass die Zuschussförderung für Effizienzmaßnahmen und für den Heizungstausch zusammen oder separat beantragt werden können.

15. Zu hohe Gewichtung des iSFP vermeiden

So sinnvoll die Erstellung eines Sanierungsfahrplanes ist, sollte dies nicht zu so einem drastischen finanziellen Nachteil für die Bauherren werden, wenn kein Sanierungsfahrplan im Vorfeld erstellt wurde. Dies gilt insbesondere bei der derzeitigen Wartezeit von mehreren Monaten, bis ein Energie-Effizienz-Experte für eine Beratung und Erstellung eines Sanierungsfahrplans zur Verfügung steht. Dies würde zu einer erheblichen Reduzierung der Sanierungen führen. Der bisherige Bonus von fünf Prozent für die Erstellung eines iSFP ist ausreichend, kann aber ggf. erhöht werden, um einen höheren Vorteil für den iSFP zu erhalten.

16. Ergänzendes Kreditprogramm der KfW sinnvoll

Das die Zuschussförderung ergänzende Kreditprogramm der KfW wird als sinnvoll erachtet. Vermietende scheinen nicht berücksichtigt zu werden.

Die Berücksichtigung von Besonderheiten der Kreditvergabe an Menschen, die aufgrund von Alter oder Einkommen keine Kredite erhalten würden, durch Maßnahmen des Bundes - z.B. durch Übernahme des Ausfallrisikos, ist zu begrüßen.

Sollten – wie in der Vergangenheit - die Hausbanken der Antragsteller eine durchleitende Funktion haben, ist darauf zu achten, dass dies nicht zum Hemmschuh für die Kreditvergabe wird, wenn die Hausbank Aufwände hat, die nicht berücksichtigt werden.

St. Augustin/Berlin, den 31. August 2023